



GEMEINDEAMT FINKENBERG

A-6292 FINKENBERG - BEZIRK SCHWAZ, TIROL

E-Mail: gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at

Tel. 05285/62668 Fax 05285/62668-4

www.finkenberg.tirol.gv.at

Finkenberg, am 20.12.2013

VERORDNUNG - Ausnahme vom Campingverbot

Der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg hat in der Sitzung vom 20.12.2013 unter Tagesordnungspunkt 6 nachstehende Verordnung erlassen, mit der die Ausnahme vom Verbot des Kampierens außerhalb von Campingplätzen nach § 3 Abs. 1 iVm § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001 zugelassen wird:

§ 1

Zum Zwecke der vorübergehenden Unterkunft von Gästen, insbesondere zur Besucherlenkung der Kletterer und Boulderer in der Naturparkregion Zillertaler Alpen, darf auf der in der Anlage dieser Verordnung gelb markierten Fläche der Gp. 1734/2, KG Finkenberg, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt, **in den Jahren 2014 bis 2018 jeweils in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September** kampiert werden.

Die Aufenthaltsdauer je mobiler Unterkunft darf nicht mehr als **drei Nächte** betragen.

§ 2

Es darf nur auf Standplätzen kampiert werden. Die Standplätze müssen durch Wege erschlossen sein, die mindestens eine Fahrspur aufweisen und so beschaffen sind, dass sie von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 14 t gefahrlos befahren werden können.

Der Abstellplatz muss mit einer ausreichenden Anzahl von Handfeuerlöschern mit einem Füllgewicht von mindestens 6 kg ausgestattet sein, wobei die Entfernung des Standplatzes vom nächst erreichbaren Feuerlöscher höchstens 50 m betragen darf. Die Handfeuerlöscher müssen so angebracht sein, dass sie gut sichtbar, leicht erreichbar und gegen die Witterung geschützt sind.

Das Betreiben von Grill- und Lagerfeuern ist verboten.

Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr einzuhalten.

Die Campingfläche ist gemäß naturschutzrechtlicher Bewilligung in folgender Art zu gestalten bzw. zu betreuen (Bescheid Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 26.11.2013, GZ: U-5982/4-13):

Von der Landesstraße führt ein beschilderter Abzweig auf die Fläche. Die Fläche selbst wird durch einen geschotterten Weg entlang der Böschungskante des Zemmbaches

erschlossen. Von diesem führen in nordwestliche Richtung wenige Meter lange, schmale Stichwege zur Erschließung einiger „Campingstreifen“. Dort können sowohl Zelte aufgestellt, als auch Fahrzeuge abgestellt werden (ca. 25 inkl. Zelt). Auf der Fläche sind ein bis zwei Trocken-WCs zu installieren, wobei ein Wasseranschluss nicht vorgesehen ist. Von der im Bereich der Einfahrt gelegenen Trafostation der Verbund AHP ist für einen evtl. zukünftigen Bedarf eine Stromleitung mit einer Länge von ca. 30 m auf die Fläche zu führen (Leerleitung). Die zur Errichtung der Fläche notwendigen Erdbewegungsarbeiten haben nach den Vorgaben des Sachverständigen für Wasserbau zu erfolgen.

Die Campingfläche ist durch einen Arbeiter des Tourismusverbandes Mayrhofen-Hippach zu warten und in diesem Rahmen auch auf die Sauberkeit der Fläche zu achten sowie der Müll fachgerecht zu entsorgen. Die Fläche ist zudem durch das Personal des Hochgebirgs-Naturparks Zillertaler Alpen in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

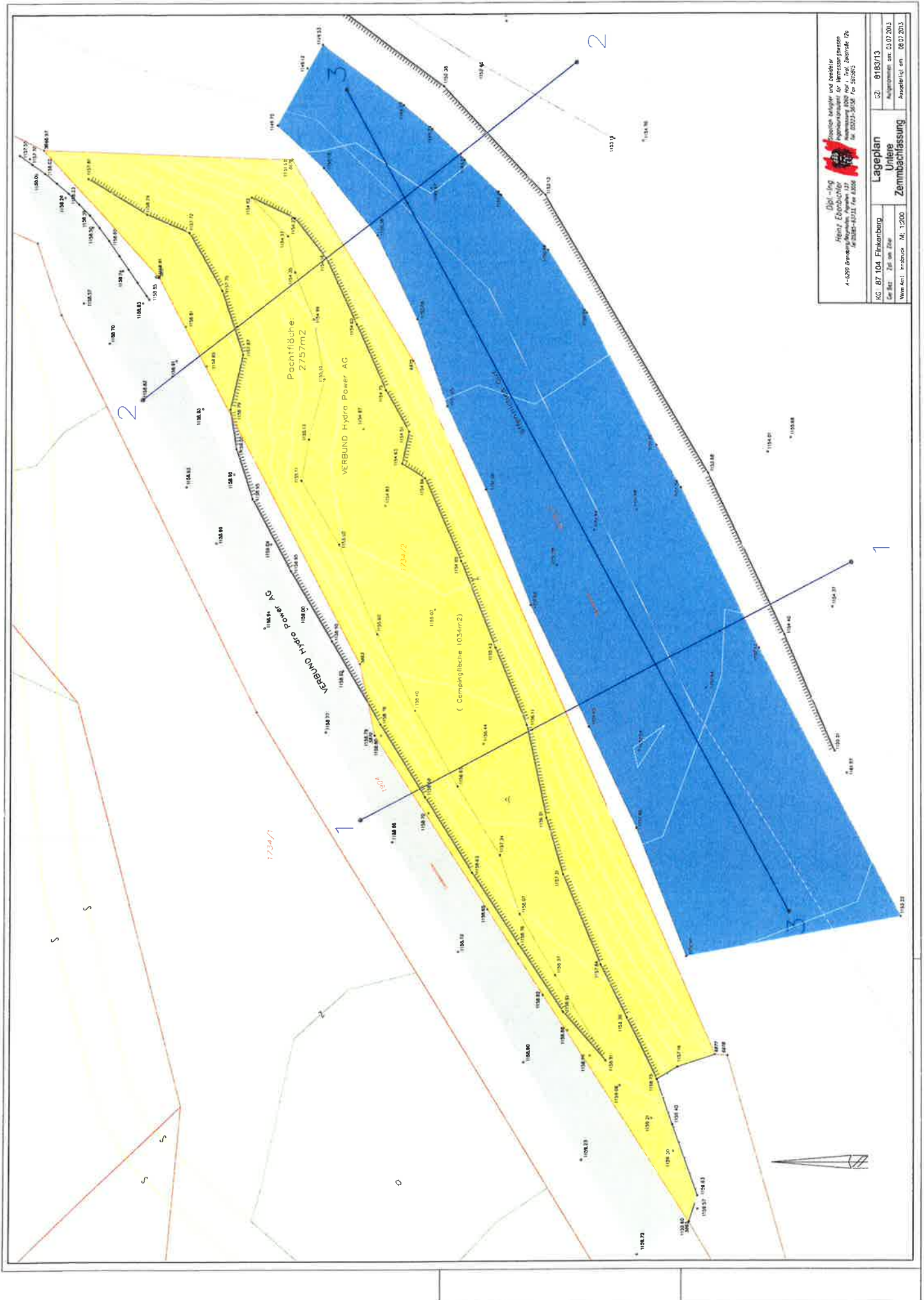
Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister:

Eberl Mathias

Ausnahme vom Campingverbot - Anlage zur Verordnung der
Gemeinde Finkenberg vom 20.12.2013




 Ingenieurbüro Schaller und Schneider
 Haupt-Eberbachstr.
 4-6390 Brunnau/Wehrle, Postfach 127
 Tel. 03031-9106 Fax 03031-9103

KG: 87 104 Finkenberg	CZ: 8183713
Ein Blatt, Maßstab 1:200	Aufgenommen am: 03.07.2013
Werk: Art. Industrie, Nr. 1:200	Ausgegeben am: 08.03.2013

Lageplan
Untere
Zemmbachfassung